

Verfassung der



**Katholische Kindertagesstätte
St. Martinus**

kita-st.martinus@abteigemeinden.de

Brauweilerstraße 16 50259 Pulheim Sinthern

Telefon: 02238 – 54721 Fax: 02238 – 304634

Präambel

(1) Am 18.10.2022 trat das pädagogische Team der kath. Kita St. Martinus als verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiterinnen

verständigten sich auf die künftig geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder an sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane der kath. Kita St. Martinus sind die Kinderkonferenz und der Kinderrat.

§ 2 Kinderkonferenzen

(1) Die Kinderkonferenz findet 1 x in der Woche statt bzw. kann bei Bedarf mehrmals in der Woche innerhalb der Stammgruppen stattfinden.

(2) Die Kinderkonferenzen setzen sich aus allen Kindern und den Mitarbeitern der jeweiligen Stammgruppen zusammen. Alle Anwesenden nehmen daran teil.

(3) Die Kinderkonferenzen beraten und entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeiten. Sie erarbeiten Standpunkte, die die Delegierten im Kinderrat vertreten sollen.

(4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller anwesenden Erwachsenen oder gegen die Stimmen der Kinder.

(5) Alle getroffenen Entscheidungen der Kinderkonferenz werden in Wort und Bild protokolliert. Die Protokolle werden von den Konferenzmitgliedern genehmigt. Die Protokolle werden in einem, jederzeit zugänglichen Ordner, gesammelt. Die Protokolle dienen den Delegierten als Hilfe zur Ausübung ihrer Aufgaben im Kinderrat.

(6) Die Kinder aus den Stammgruppen wählen aus dem Kreis der Vorschulkinder zwei Delegierte für den Kinderrat. Die Kandidatur ist freiwillig. Die Wahl erfolgt als geheime Wahl unter allen Kindern.

Die Legislaturperiode beträgt 12 Monate. Die Kinder haben das Recht ihr Amt vorzeitig niederzulegen.

§3 Kinderrat

(1) Der Kinderrat tagt einmal im Monat, kann jedoch nach Bedarf auch mehrmals im Monat zusammentreten.

(2) Der Kinderrat setzt sich aus den Delegierten der Konferenzen und den von den Delegierten gewählten pädagogischen Fachkräften zusammen. Die Delegierten wählen aus allen pädagogischen Fachkräften, die sich dazu bereit erklären, drei pädagogische Fachkräfte sowie deren Vertreter.

(3) Die von den Delegierten gewählten pädagogischen Fachkräfte haben die Aufgabe die Delegierten bei der Ausübung ihrer Aufgaben im Kinderrat zu unterstützen. Die pädagogischen Fachkräfte haben die Interessen des pädagogischen Teams zu vertreten, sie sind stimmberechtigt.

(4) Die Leitung der Kita und Trägervertreter können an den Sitzungen des Kinderrates teilnehmen. Elternvertreter können zu den Sitzungen eingeladen werden interessierte Kinder und Mitarbeiter können jederzeit als Gasthörer ohne Rede- und Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller Ratsmitglieder, einschließlich der Leitung.

(6) Die Kinderratssitzungen und alle getroffenen Entscheidungen werden in Wort und Bild dokumentiert. Die Protokolle werden von den Ratsmitgliedern genehmigt und in der Kita an der Pinnwand veröffentlicht und anschließend zugänglich archiviert.

§4 Kindervollversammlung

(1) Alle Kinder und Erzieher treffen sich je nach Bedarf, aber mindestens alle 3 Monate zur Kindervollversammlung.

(2) Die wichtigsten Ergebnisse aus der letzten Kinderratssitzung werden von den Delegierten vorgestellt. Sie werden hierbei von den pädagogischen Fachkräften unterstützt.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§5 Selbstbestimmung im Alltag

(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, die grundlegende Struktur des Tagesablaufes zu bestimmen. (z. B. Zeitfenster für Mahlzeiten, Zeitpunkte für Angebote und Fördermaßnahmen)

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann, wo, mit wem und wie sie sich beschäftigen und spielen wollen. Es beinhaltet auch die Wahl eines Spielortes im Freien. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht zur Wahrung ihres Schutzauftrages dieses Recht einzuschränken.

(3) Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor, für die freie Wahl des Spielortes mit den Kindern bestimmte Regeln zu erarbeiten. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, einzelnen Kindern nach Regelverstößen dieses Recht vorübergehend zu entziehen.

(4) Das Vorschulprogramm ist für Vorschulkinder verpflichtend, aber nicht zwingend.

§6 Teilnahme an Angeboten

(1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, an welchen Angeboten sie teilnehmen wollen.

(2) Die pädagogischen Kräfte verpflichten sich, die Interessen und Bedürfnisse der Kinder aufzunehmen und den Kindern Angebote in Form von wechselnden Interessensgruppen anzubieten. Die Kinder werden an der Themenwahl, der Planung und Gestaltung maßgeblich beteiligt.

(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, festzulegen, dass Kinder an dem im Team vereinbarten Aktionen und Fördermaßnahmen teilnehmen.

§7 Regeln

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, für folgende Bereiche die Regeln des Miteinanders festzulegen:

- (1) Gewaltfreier Umgang miteinander
- (2) Achtsamer, wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander
- (3) Sorgsamer Umgang mit den Materialien in der Kita
- (4) Keine mutwilligen Zerstörungen
- (5) Kein Kind darf ohne Zustimmung einer pädagogischen Fachkraft (und der Eltern), das Kita-Gelände verlassen.
- (6) Das persönliche Eigentum anderer wird geachtet.
- (7) Aufstellen von Regeln zur Einhaltung der Ordnung für Kita-Materialien
- (8) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Regeln einzufordern und behutsam durchzusetzen.
- (9) Alle anderen notwendigen Regeln des Zusammenlebens in der Kita werden mit den Kindern aufgestellt. Bei der Aufstellung der Regeln wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller Anwesenden.

§8 Bezugserzieherinnen

Die Kinder wählen ihre Bezugserzieherin selbst.

§9 Finanzen

- (1) Die Kinder haben das Recht, bei Neuanschaffungen von Spielmaterialien mitzuentcheiden.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen können über die Anschaffung von Verbrauchsmaterialien allein entscheiden.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, über die Anschaffung von Spielmaterialien, die als Überraschung für die Kinder gedacht sind, allein zu entscheiden.

§10 Mahlzeiten

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, den Ort, den zeitlichen Rahmen, sowie die Tischkultur für die Mahlzeiten festzulegen.
- (2) Die Kinder haben das Recht, beim Frühstück, in einem bestimmten Zeitfenster darüber zu entscheiden, ob, was und mit wem sie essen gehen.
- (3) Bei Festen und Feiern können Lebensmittel, in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften, mitgebracht werden. Die Kinder haben das Recht, Vorschläge für das Buffet zu machen.
- (4) Die Kinder haben ein Anhörungsrecht zur Speiseplangestaltung.

§11 Selbstbestimmung über den Körper

- (1) Die Kinder haben das Recht, darüber zu entscheiden, wann sie die Windeln abgeben, von wem sie gewickelt werden wollen und wer sie beim Toilettengang unterstützt soll.
- (2) Die Kinder haben das Recht darüber zu entscheiden, wer sie trösten, auf den Arm nehmen oder anfassen darf.
- (3) Die Kinder können nur mit Badebekleidung an heißen Tagen draußen und am Wasserspielplatz spielen.

§12 Kleidung

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, bei Ausflügen festzulegen, welche Schutzkleidung angezogen oder mitgenommen werden soll.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich im Rahmen der Gesundheitsvorsorge das Recht vor, zu entscheiden wann welche Kleidung zum Schutz vor Sonneneinstrahlung getragen werden soll. Des Weiteren behalten sie sich das Recht vor, bei gesundheitlichen Bedenken zu entscheiden, wann Kinder, Schutzkleidung gegen Nässe und Kälte tragen sollen.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, für die Nutzung des Sportraumes die Bekleidung vorzugeben.

§13 Gestaltung der Spielräume

- (1) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht bei der Ausstattung der Funktionsräume und bei Neuanschaffungen von Materialien.
- (2) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht bei der Gestaltung des Außengeländes. Bei Entscheidungen über den bisherigen Bestand an Spielgeräten, haben Kinder ein Anhörungsrecht.
- (3) Bei der Raumaufteilung und der Möblierung eines Raumes haben die Kinder ein Anhörungsrecht.

§14 Feste und Ausflüge

- (1) Die Kinder haben das Recht, zu ihrem Geburtstag zu entscheiden, ob und wie sie feiern wollen.
- (2) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht über die Ausflugsziele, Themen und Inhalte von Festen sowie deren Ausgestaltung (Planung).

Abschnitt 4: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§15 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die kath. Kita St. Martinus. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§16 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterschrift in Kraft.

Datum:

Unterschrift der MitarbeiterInnen:

<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>